**Montage- und Betriebsanleitung**
**für Kupplungskugel 80 mit Halterung Typ 423010**
(EWG-Bauartgenehmigung D e4 0143)

JE MAINTIENDRAI
RDW

10.01.05

Die Kupplungskugel 80 mit Halterung (KmH) Typ 864351 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und folgenden Kennwerten betrieben werden:

| | | |
|---|---|---|
| D-Wert | bis | 86,7 kN |
| zulässige Stützlast | bis | 3000,0 daN (3000 kg) |

Darüber hinaus ist die Verwendung der KmH technisch auch an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 40km/h bei gleichen Kennwerten zulässig. Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Verwendung der KmH an schnell laufenden Zugmaschinen zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage der EWG-Bauartgenehmigung und der dazu ausgestellten Unterlagen gesondert zu beantragen.

Der Anbau der KmH darf nur in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängeböcken erfolgen, wobei die wirksame Baulänge (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur hinteren Anschlussebene der Anhängebock-Halterung) bis 162mm betragen darf. Darüber hinaus sind die für den Niederhalter vorgeschriebenen Einbaubedingungen zu beachten (siehe Anlage).

Ferner darf die KmH nur mit Zugkugelkupplungen Typ 80-XXXX der Scharmüller GmbH gekuppelt werden.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert der KmH von 86,7 kN erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 14 t eine zulässige Anhängelast von 24 t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse $G_K$ (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängekupplung und g (mit 9,81 $m/s^2$) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängebock für KmH-Betrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben für den Niederhalter auf festen Sitz zu überprüfen. Das zulässige Längs- und Seitenspiel zwischen Kupplungskugel und Zugkugelkupplung darf 1 mm, das zulässige Höhenspiel zwischen Zugkugelkupplung und Niederhalter der Kupplungskugel darf 0,5 bis 1 mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.